

VERSICHERUNGSSCHUTZ FÜR REISEVERANSTALTER

– Bestellung von Sicherungsscheinen –
Produktinweisblatt



Was ist ein Reiserveranstalter?

Nach dem Gesetz ist ein Reiserveranstalter eine natürliche oder juristische Person, die zwei oder mehrere Hauptreiseleistungen zu einem Pauschalpreis anbietet und die Reise im eigenen Namen zu erbringen verspricht. Zu den vier unterschiedlichen Reiseleistungen zählen

1. Beförderung von Personen mit sämtlichen Beförderungsmitteln, dazu gehören auch kleinere Beförderungsleistungen, zum Beispiel der Transfer zwischen einem Hotel und einem Flughafen oder die Personenbeförderung im Rahmen einer Führung;
2. Beherbergung unabhängig von der Unterkunftsart (Hotel, Pension, Ferienwohnung, Hostel, Campingplatz etc.);
3. Vermietung von Kraftfahrzeugen sowie von Krafträdern;
4. Jede weitere touristische Leistung (welche kein Bestandteil einer anderen Reiseleistung ist, hierzu zählen zum Beispiel Stadtführungen, Skipässe, Eintrittskarten oder Wellnessbehandlungen).

Der Reiserveranstalter trägt die Verantwortung – und damit auch die Risiken.

Haftpflichtversicherung für Reiserveranstalter gegen Personen-/Sachschäden

Wenn ein Reiseteilnehmer den Versicherungsnehmer (Reiserveranstalter) in seiner Eigenschaft als Veranstalter dieser Reise aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, besteht im Rahmen und Umfang der Gruppen-Haftpflichtversicherung (Versicherungsschein-Nr. 29776589) bei der Haftpflichtkasse Darmstadt VVaG Versicherungsschutz für Personen- und Sachschäden.

Haftpflichtversicherung für Reiserveranstalter gegen Vermögensschäden

Wenn ein Reiseteilnehmer den Versicherungsnehmer (Reiserveranstalter) in seiner Eigenschaft als Veranstalter dieser Reise für Vermögensschäden aufgrund gesetzlicher Haftpflichtbestimmungen privatrechtlichen Inhalts auf Schadenersatz in Anspruch nimmt, kann die Generali Versicherung AG Versicherungsschutz gewähren.

Mitversichert sind Schadenersatzansprüche wegen entgangener Urlaubsfreude, wegen Verdienstaufschlag oder wegen Mehraufwendungen der Reisenden. Mitversichert ist auch die persönliche gesetzliche Haftpflicht aus der beruflichen Tätigkeit von Reiseleitern, die vom Versicherungsnehmer beauftragt wurden, sowie von Betriebsangehörigen, die beim Versicherungsnehmer angestellt sind.

Versicherungsschutz erstreckt sich unter anderem auf folgende Tätigkeiten:

- Auswahl der Leistungsträger und Überprüfung ihrer Leistungen
- Leistungsbeschreibungen in Katalogen und Prospekten
- Organisation, Reservierung und Bereitstellung der Leistungen gem. Reisevertrag
- Beschaffung von Visa und sonstigen Reisepapieren

Erläuterungen zur Reiseveranstalter-Vermögensschadenversicherung

Mit nur einem geringen Beitrag pro Person ist der hier angebotene Versicherungsschutz gewährleistet. Wichtig ist, dass der Versicherungsbeitrag immer **vor** Reisebeginn bei der Ecclesia Versicherungsdienst GmbH eingezahlt wurde. Nur dann tritt dieser Versicherungsschutz in Kraft. Schadenfälle sind grundsätzlich unverzüglich, spätestens innerhalb einer Woche, der Ecclesia schriftlich anzuzeigen.

Reisepreissicherung

Reiseveranstalter sind gemäß § 651 r des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) verpflichtet, sicherzustellen, dass im Fall der eigenen Zahlungsunfähigkeit oder Insolvenz der vom Kunden gezahlte Reisepreis für nicht erbrachte Leistungen und die notwendigen Rückreisekosten erstattet werden.

Reiseveranstalter sind demnach verpflichtet, den Versicherungsschutz vorzuhalten und dem Reisenden einen Sicherungsschein auszuhändigen. Zu beachten ist, dass es sich hierbei um eine Pflichtversicherung handelt, welche für alle Reiseveranstalter im Sinne des Gesetzes gilt.



Ausnahme: Befreit von der Sicherungspflicht sind nach § 651 a BGB lediglich

- a. Reisen, die nur gelegentlich, nur einem begrenzten Personenkreis und nicht zum Zwecke der Gewinnerzielung angeboten werden (zum Beispiel organisierte Vereinsfahrten für Mitglieder);
- b. Tagesreisen, die weniger als 24 Stunden dauern, keine Übernachtung einschließen und deren Preis pro Person 500 Euro nicht übersteigt;
- c. Reisen, bei denen es sich **nicht** um eine **Pauschalreise** handelt.

Anmerkung: Nicht um eine Pauschalreise handelt es sich, wenn eine der ersten drei Leistungen mit einer bzw. mehreren touristischen Leistungen kombiniert wird und die touristische Leistung keinen erheblichen Anteil am Gesamtwert der Zusammenstellung (weniger als 25 Prozent des Reisepreises) ausmacht, kein wesentliches Merkmal der Zusammenstellung darstellt oder als solches beworben wurde.

Achtung: Wenn Sie Begriffe wie „Kombipaket“, „Pauschale“ oder „Arrangement“ gegenüber dem Kunden verwenden, wird das Angebot immer automatisch zur Pauschalreise.

Hinweis zum Anmeldeverfahren

Um den Verwaltungsaufwand zu reduzieren, besteht die Möglichkeit, neben Einzelscheinen auch Gruppenscheine anzufordern.

Beitrag

Unabhängig von der Dauer der Reise und der Höhe des Reisepreises – je Person 0,60 Euro (gilt auch bei dem Gruppenschein).

Diese Information soll nicht die individuelle Beratung oder ein ausführliches Angebot ersetzen. Inhalt und Umfang des Versicherungsschutzes regeln sich ausschließlich aus dem Versicherungsvertrag und den dort zugrunde liegenden Bedingungen. Dieses Informationsblatt dient nur der auszugsweisen, allgemeinen Darstellung, und es leiten sich keine Rechte oder Pflichten daraus ab.

Die vollständigen Bedingungen zu den einzelnen Sparten können angefordert beziehungsweise auf unserer Website www.egas.de abgerufen und gespeichert werden.